

623 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 22. 6. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen erlassen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Gebührengesetz 1957

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 TP 6 Abs. 5 tritt am Ende der Z 17 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgende Z 18 wird angefügt:

„18. Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung.“

2. § 20 Z 5 lautet:

„5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte — ausgenommen Wechsel — zu Darlehensverträgen (§ 33 TP 8), Kreditverträgen (§ 33 TP 19) und Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit Banken, der Österreichischen Nationalbank, den Versicherungsunternehmen und den Bausparkassen, sofern über die genannten Verträge spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Nebengeschäftes eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist.“

3. Im § 33 TP 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Vereinigungen von Banken sowie von Banken mit Versicherungsunternehmen zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung sind gebührenfrei.“

4. Im § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6, 9 und 10 wird der Hundertsatz von „15 vH.“ durch „16 vH.“ ersetzt.

5. Im § 33 TP 19 Abs. 4 tritt am Ende der Z 8 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgende Z 9 wird angefügt:

„9. Kreditverträge, die nach dem behördlich oder von einem Landeswohnbaufonds genehmigten Finanzierungsplan zur Finanzierung eines nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung geförderten Bauvorhabens erforderlich sind, sofern dieses nach den am 31. Dezember 1987 geltenden Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, bei Sanierungen den Bestimmungen des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 483/1984, förderungsfähig gewesen wäre; Gebührenpflicht tritt jedoch ein, sobald die Voraussetzungen für die Befreiung nachträglich wegfallen.“

6. § 33 TP 20 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Vergleiche über Unterhaltsansprüche minderjähriger;“

7. § 33 TP 22 Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Wechsel stehen Anweisungen auf einen Kaufmann und Verpflichtungsscheine eines Kaufmannes gleich, wenn sie an Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind.“

Artikel II

Artikel I Z 1 und 5 treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Artikels I sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach dem 31. Juli 1988 entsteht.

ABSCHNITT II

Andere gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 53 Abs. 1 und 2 Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, in der Fassung des Bundesge-

setzes BGBl. Nr. 340/1987, § 42 Abs. 1 und 2 Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 559/1985 und § 13 Abs. 1 Startwohnungsgesetz, BGBl. Nr. 264/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 483/1984, sind nur noch auf jene Fälle anzuwenden, für die die Förderungszusicherung vor dem 1. Jänner 1988 erfolgt ist oder der begün-

stigte Zweck vor diesem Zeitpunkt nachgewiesen wurde.

ABSCHNITT III

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Probleme:**

Gebührenbefreiungen im Zusammenhang mit der Veränderung der Wohnbauförderung.

Erzielung von Mehreinnahmen zur Finanzierung der Steuerreform.

Durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgezeigte Unklarheiten bei der Gebührenfreiheit für Sicherungsgeschäfte und Systemwidrigkeit bei Wechseln.

Lösung:

Schaffung und Vereinheitlichung von Gebührenbefreiungen in Wohnbauförderungsangelegenheiten.

Anhebung des Tarifes bei einzelnen Glücksspielen.

Schaffung systemkonformer Regelungen.

Alternativen:

Auslaufen der Gebührenbefreiungen in Wohnbauförderungsangelegenheiten.

Für die übrigen Maßnahmen keine.

Kosten:

Je nach Anzahl der geförderten Wohnbauobjekte; derzeit jährlich zirka 100 bis 150 Millionen Schilling.

Mehrertrag aus Glücksspielen zirka 30 Millionen Schilling pro Jahr.

EG-Recht wird davon nicht berührt.

Erläuterungen

ABSCHNITT I Gebührengesetz

Zu Art. I Z 1 und 5 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 18, § 33 TP 19 Abs. 4 Z 9):

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 640, wurde die Zuständigkeit zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung vom Bund auf die Länder übertragen. Damit entstand die Notwendigkeit von entsprechenden Gebührenregelungen, wenn in der Vergangenheit eingeräumte Befreiungen von den Stempel- und Rechtsgebühren auch für die neuen Förderungen beibehalten werden sollen.

Die Gebührenbefreiung kann als Bundesrecht (Artikel 10 Abs. 1 Z 4 B-VG) nur einheitlich für das gesamte Bundesgebiet gestaltet werden. Die Anknüpfung an die früheren bundesgesetzlichen Förderungsbestimmungen, die auf Grund des zitierten Bundesverfassungsgesetzes derzeit als landesgesetzliche Bestimmungen in allen Ländern übereinstimmend gelten, trägt der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung Rechnung, wonach die Übernahme von Landesrecht in der jeweils geltenden Fassung einer unzulässigen Delegation von Gesetzgebungsztändigkeiten gleichkäme (vgl. Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, 3. Auflage, Seite 186; Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 4. Auflage, Seite 77 und VfGH Slg. 3149).

Welche Förderungsform ein Land wählt (Darlehen, Kredite, Annuitätenzuschuß, Zinsenzuschuß usw.), hat auf die Gebührenbefreiung keinen Einfluß, solange das vom Land oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften von einem Landeswohnbaufonds geförderte Bauvorhaben die am 31. Dezember 1987 in den damals geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen bestimmte Grenze für die Förderungsfähigkeit nicht überschreitet. Davon werden auch Sonderförderungen wie zB derzeit im Rahmen des Startwohnungsgesetzes erfaßt.

Auf dem Gebiet der Wohnbauförderung ist demnach die Gebührenbefreiung bei der Errichtung geförderter Wohnungen nur anwendbar, wenn deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Perso-

nen nicht mehr als 150 m² beträgt, wobei die geförderten Wohnungen zur ganzjährigen Benützung geeignet und normal ausgestattet sein müssen. Bei der Wohnhaussanierung kommt die Gebührenbefreiung nur Darlehens- und Kreditverträgen zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen an Wohnhäusern, Wohnheimen und solchen Wohnungen zu, deren Nutzfläche höchstens 150 m² beträgt.

Allfällige Sicherungsgeschäfte (Pfandbestellungen, Bürgschaften) zu den Darlehens- und Kreditverträgen sind unter den Voraussetzungen der §§ 19 Abs. 2 bzw. 20 Z 5 gebührenfrei.

Zu Art. I Z 2 (§ 20 Z 5):

Durch die Einfügung der Worte „spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Nebengeschäftes“ soll unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden, daß die Gebührenfreiheit von Nebengeschäften nach dieser Bestimmung voraussetzt, daß in jenem Zeitpunkt, in dem die Gebührenschuld entsteht, bereits eine Urkunde über das Hauptgeschäft existiert. Diese Ergänzung entspricht der Systematik des Gebührengesetzes, wonach für die Anwendung einer Abgabenbefreiung alle dafür notwendigen Voraussetzungen im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld gegeben sein und aus der Urkunde hervorgehen müssen (VwGH-Erk. vom 17. 9. 1958, Zl. 1173/58); sie ist notwendig geworden, weil die Bestimmung insoweit zu Unklarheiten Anlaß gegeben hat, wie der Verwaltungsgerichtshof aufgezeigt hat.

Durch den nunmehr vorgesehenen ausdrücklichen Hinweis auf das systemimmanente Stichtagsprinzip soll diese Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 33 TP 16 Abs. 4):

Die im Strukturverbesserungsgesetz sachfremde Bestimmung (§ 12) soll als Dauerrecht in das Stammgesetz übernommen werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6, 9 und 10):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine budgetäre Maßnahme im Zusammenhang mit der Steuerreform.

623 der Beilagen

5

Zu Art. I Z 6 (§ 33 TP 20 Abs. 2 Z 1):

Diese Befreiung geht über die bisher in der Z 1 enthaltene Befreiungsbestimmung hinaus. Die Neufassung ist erforderlich, da sich im Kindschaftsrecht einige Änderungen ergeben haben und künftig noch ergeben werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 33 TP 22 Abs. 5):

Durch die Bestimmung des § 33 TP 22 Abs. 5 sollen kaufmännische Papiere, die handelsrechtlich eine dem Wechsel ähnliche Funktion haben, gebührenrechtlich gleich wie dieser behandelt werden. Nach der geltenden Rechtslage umfaßt diese Bestimmung kaufmännische Anweisungen, Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschußgeschäfte auf Wertpapiere oder Waren und Lagerscheine. In dieser Aufzählung fehlt einerseits der kaufmännische Verpflichtungsschein, der neben der kaufmännischen Anweisung am ehesten geeignet ist, einen Wechsel zu ersetzen, andererseits sind die darin genannten Schuldurkunden und der Lagerschein weder hinsichtlich ihrer Indossierbarkeit noch ihrer Beschränkbarkeit auf Geldleistungen wechselähn-

lich; diese sollen daher künftig nicht mehr der Gebühr für Wechsel unterliegen. Die Gleichbehandlung mit dem Wechsel soll nur mehr die gemäß § 363 HGB indossierbaren und auf Geldleistungen beschränkbaren Anweisungen auf einen Kaufmann und Verpflichtungsscheine von einem Kaufmann umfassen.

ABSCHNITT II**Andere gebührenrechtliche Bestimmungen**

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, auf welche Sachverhalte die genannten Gebührenbefreiungsbestimmungen weiterhin anzuwenden sind. Zum Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zum Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, und zum Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl. Nr. 164/1982, sind vergleichbare Bestimmungen bereits im Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, und im Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, enthalten.

Textgegenüberstellung

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 18:

neu

§ 20 Z 5:

5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte — ausgenommen Wechsel — zu Darlehensverträgen (§ 33 TP 8), Kreditverträgen (§ 33 TP 19) und Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit Kreditunternehmungen, der Österreichischen Nationalbank, den Versicherungsunternehmungen und den Bausparkassen, sofern über die genannten Verträge eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist;

§ 33 TP 16 Abs. 4:

neu

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6:

6. Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen,

III. wenn die Wette im Rahmen des Sporttotos nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, abgeschlossen wird,
vom Wetteinsatz 15 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 9:

9. Lotto nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962,
vom Wetteinsatz 15 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 10:

10. Zusatzspiel nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962,
vom Wetteinsatz 15 vH.

§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 9:

neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 18:

18. Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung.

§ 20 Z 5:

5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte — ausgenommen Wechsel — zu Darlehensverträgen (§ 33 TP 8), Kreditverträgen (§ 33 TP 19) und Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit Banken, der Österreichischen Nationalbank, den Versicherungsunternehmungen und den Bausparkassen, sofern über die genannten Verträge spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Nebengeschäfts eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist;

§ 33 TP 16 Abs. 4:

(4) Vereinigungen von Banken sowie von Banken mit Versicherungsunternehmen zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung sind gebührenfrei.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6:

6. Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen,

III. wenn die Wette im Rahmen des Sporttotos nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, abgeschlossen wird,
vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 9:

9. Lotto nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962,
vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 10:

10. Zusatzspiel nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962,
vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 9:

9. Kreditverträge, die nach dem behördlich oder von einem Landeswohnbau- fonds genehmigten Finanzierungsplan zur Finanzierung eines nach den

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 33 TP 20 Abs. 2 Z 1:

1. Unterhaltsvergleiche, die von einer Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund abgeschlossen werden;

§ 33 TP 22 Abs. 5:

- (5) Die Bestimmungen dieser Tarifpost finden auch Anwendung, wenn kaufmännische Anweisungen, wenn Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschußgeschäfte auf Wertpapiere oder Waren oder wenn Lagerscheine indossiert werden.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung geförderten Bauvorhabens erforderlich sind, sofern dieses nach den am 31. Dezember 1987 geltenden Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, bei Sanierungen den Bestimmungen des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 483/1984, förderungsfähig gewesen wäre; Gebührenpflicht tritt jedoch ein, sobald die Voraussetzungen für die Befreiung nachträglich wegfallen.

§ 33 TP 20 Abs. 2 Z 1:

1. Vergleiche über Unterhaltsansprüche Minderjähriger;

§ 33 TP 22 Abs. 5:

- (5) Dem Wechsel stehen Anweisungen auf einen Kaufmann und Verpflichtungsscheine eines Kaufmannes gleich, wenn sie an Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind.